

Vernehmlassung der Verordnungsentwürfe zu den Verwendungsbeschränkungen und Verboten, zur Sofortkontingentierung, zur Kontingentierung, zur Netzabschaltung im Bereich Strom sowie zur Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes

Procédure de consultation sur les projets d'ordonnance sur les restrictions et interdictions d'utilisation, le contingentement et contingentement immédiat de l'énergie électrique, sur le délestage du réseau électrique ainsi que sur la modification d'une disposition de la loi sur l'approvisionnement du pays

Procedura di consultazione sui progetti di ordinanza concernente limitazioni e divieti di utilizzo, sul contingentamento e contingentamento immediato dell'energia elettrica, sul disinserimento di reti elettriche e concernente la modifica di una disposizione della legge sull'approvvigionamento del Paese

Organisation / Organizzazione	Die Föderation ARTISET mit ihren Branchenverbänden CURAVIVA, INSOS und YOUVITA 
Adresse / Indirizzo	Zieglerstrasse 53 3007 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	8. Dezember 2022 Daniel Höchli, Geschäftsführer ARTISET Tschoff Löw, Leiter Politik ARTISET

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Tschoff Löw
Leiter Politik

ARTISET
Zieglerstrasse 53 | 3007 Bern
T +41 31 385 33 06
tschoff.loew@artiset.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an energie@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à energie@bwl.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica energie@bwl.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur les restrictions et interdictions d'utilisation de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza concernente limitazioni e divieti di utilizzo di energia elettrica	5
Verordnung über die Sofortkontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement immédiat de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento immediato dell'energia elettrica	6
Verordnung über die Kontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento dell'energia elettrica	7
Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung inkl. Kommentar / Ordonnance sur le délestage des réseaux électriques pour assurer l'approvisionnement en électricité et commentaire y relatif / Ordinanza sul disinserimento di reti elettriche per garantire l'approvvigionamento di elettricità	8
Verordnung über die Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes / Ordonnance sur la modification d'une disposition de la loi sur l'approvisionnement du pays/ Ordinanza concernente la modifica di una disposizione della legge sull'approvvigionamento del Paese.....	9

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sozialmedizinische Institutionen – Alters- und Pflegeheime, Institutionen für Menschen mit Behinderung und Einrichtungen für Kinder und Jugendliche – nehmen einen von der Gesellschaft überantworteten Auftrag zur Pflege, Betreuung und Begleitung von Menschen mit Unterstützungsbedarf wahr. Für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben sind die notwendigen Voraussetzungen für die Bereitstellung der notwendigen Unterstützungsleistungen zu gewährleisten. In den zur Konsultation vorgelegten Verordnungen wird nur teilweise auf die Notwendigkeiten und Bedürfnisse der sozialmedizinischen Institutionen zur Erbringung ihres Leistungsauftrags eingegangen. **Die in den Verordnungen angeführten Ausnahmeregelungen für sozialmedizinische Institutionen sind für die Gewährleistung des vereinbarten Leistungsangebots zu wenig ausreichend.**

In seinen Antworten auf die Interpellationen Graf (22.4055) und Lohr (22.4027) zur Strommangellage und Menschen mit Behinderung beschreibt der Bundesrat, dass Beschränkungen im Strombereich auf nicht zwingend benötigte und stromintensive Anwendungen, insbesondere im Komfort- und Freizeitbereich fokussieren. «Zudem sollten Menschen mit Behinderungen nicht von einer allfälligen Energiekontingentierung betroffen sein und zwar unabhängig davon, ob sie in einem Privathaushalt oder in einer Institution leben.» und für den Fall von zyklischen Netzabschaltungen: «Die Kantone und Gemeinden würden beauftragt werden, Personen, für die Strom lebensnotwendig ist, an einem Ort mit gesicherter Stromversorgung (z.B. Spital) unterzubringen.» Diese Äusserungen zur Situationen von Menschen mit Behinderung werfen stellvertretend Fragen auf für die Pflege, Betreuung und Begleitung von Menschen, die Unterstützungsleistungen von Institutionen in Anspruch nehmen:

- Von der Kontingentierung sind Strom-Verbraucher:innen mit einem Jahresbedarf von mehr als 100 MWh betroffen. **Sozialmedizinische Institutionen können je nach Grösse ebenfalls einen Jahresverbrauch aufweisen, der den Schwellenwert von 100 MWh/Jahr überschreitet. – Wie können die notwendigen Unterstützungsleistungen erbracht werden, wenn die Stromversorgung als zentraler Teil der Versorgung nicht gewährleistet ist?**
- Falls als «ultima ratio» zyklische Netzabschaltungen in Betracht gezogen werden müssen, sind potenziell Menschen in sozialmedizinischen Institutionen betroffen für deren Pflege, Betreuung und Begleitung eine gesicherte Stromversorgung lebensnotwendig ist. – **Wie kann die Stromversorgung in den Wohn- und Lebensbereichen der oftmals vulnerablen Personen in sozialmedizinischen Institutionen sichergestellt werden? Eine Dislozierung dürfte nur schon aus logistischen Gründen nicht machbar sein.**

>>> Für die Sicherstellung der notwendigen Leistungen für Menschen mit Unterstützungsbedarf stehen **neben den Leistungserbringern auch die Leistungsbesteller in der Pflicht.** Bund und Kantone sind gemäss Bundesverfassung für eine ausreichende gesundheitliche und soziale Versorgung der Bevölkerung zuständig. **Für die Aufrechterhaltung dieser teilweise an sozialmedizinische Institutionen delegierten Aufgaben ist es geboten, dass die zuständigen Stellen von Bund und Kantonen in direktem Kontakt mit den Leistungserbringern vor Ort nach Lösungen suchen.**

>>> **Analog der Ausnahmeregelungen bei der Gasversorgung** fordert die Föderation ARTISET zusammen mit ihren Branchenverbänden eine **Ausnahmeregelung bei möglichen Verbrauchsbeschränkungen/Verboten, der Kontingentierung und zyklischen Netzabschaltungen bei der Nutzung von Strom als Prozessenergie, beim Heizen und bei der Warmwasseraufbereitung.**

Investitionen zur Reduktion des Energieverbrauchs sind bei der Bestimmung eines möglichen Kontingents bislang nicht berücksichtigt. Bei der Bemessung wird einzig auf den Vorjahresverbrauch abgestellt. Damit werden Aufwendungen zur Reduktion des Energieverbrauchs, die länger als ein Jahr zurückliegen, bei Inkrafttreten der Kontingentierungsverordnungen nicht berücksichtigt. **Investitionen für einen sparsamen Energieverbrauch sollten als Bonus bei der Bestimmung eines Kontingents angemessen berücksichtigt werden.**

Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur les restrictions et interdictions d'utilisation de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza concernente limitazioni e divieti di utilizzo di energia elettrica

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

siehe die Ausführungen beim einleitenden Kapitel «Allgemeine Bemerkungen»

Mit der Aussage «Die Beschränkungen und Verbote gelten für alle Endverbraucherinnen und Endverbraucher, die elektrische Energie aus dem öffentlichen Stromnetz beziehen und/oder an dieses angeschlossen sind.» in den Erläuterungen zu Art. 1 der Verordnung ist sichergestellt, dass für den in eigenen Produktionsanlagen erzeugten Strom keine Verbrauchsbeschränkungen vorliegen. Diese Aussage ist für Strom-Produzent:innen für den Eigenbedarf essenziell und sollte zur Nachahmung bzw. **Förderung des Ein- und Aufbaus von kleinen Produktionsanlagen von erneuerbarem Strom für den Eigenbedarf zumindest kommunikativ stärker hervorgehoben werden.**

Keine Verbrauchsbeschränkungen in pflege- und betreuungsintensiven Institutionen für Menschen mit Behinderung sowie Kinder und Jugendliche auch in den Bereichen Hotellerie und Restauration.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1 (Art. 2 Abs. 1) Eskalationsschritte 1-3	Für sozialmedizinische Institutionen mit einer hohen Pflege- und Betreuungsintensität sind die genannten Ausnahmeregelungen auch auf die 'Hotellerie und die Restauration' (für den Eigenbedarf der Institutionen) auszudehnen	Die stationäre Nutzung von Dienstleistungsangeboten für Menschen mit Unterstützungsbedarf beinhaltet nicht nur pflege- und betreuungsintensive Bereiche. In sozialmedizinischen Institutionen wird gelebt und gewohnt. Die ausreichende Stromversorgung ist mit einer Ausnahmeregelung auch für die Bereiche Hotellerie und Restauration sicherzustellen.
Anhang 1 (Art. 2 Abs. 1) Eskalationsschritte 1-3	Ausnahmeregelungen im Wäschebereich und Heizbereich gelten ebenfalls für Pflege- und Betreuungsintensiven Institutionen für Menschen mit Behinderung sowie Kinder und Jugendliche	Die im Anhang aufgeführten Ausnahmeregelungen sollten nicht auf Spitäler, Geburtshäuser, Arztpraxen sowie Alters- und Pflegeheime beschränkt bleiben. Es sind ebenfalls sozialmedizinische Institutionen mit einem hohen Pflege- und/oder Betreuungsbedarf einzubeziehen.
Anhang 1 (Art. 2 Abs. 1) Eskalationsschritte 1-3	Ausdehnung der Ausnahmeregelungen für APH und weitere sozialmedizinische Institutionen auf die Warmwasseraufbereitung und die für die Pflege und Betreuung notwendige Prozessenergie	Für Menschen, die in sozialmedizinischen Institutionen leben und Unterstützungsangebote in Anspruch nehmen, sollte der zur Pflege und Betreuung notwendige Strombedarf ohne Einschränkung zur Verfügung stehen.

Verordnung über die Sofortkontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement immédiat de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento immediato dell'energia elettrica

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Sofortkontingentierung stellt ein nicht praktikables Modell für einen Betrieb dar, der auf eine gleichbleibende «Baseload» angewiesen ist: Die Sofortkontingentierung unterscheidet sich von der Kontingentierung bzgl. Vorgehen, zeitlicher Umsetzbarkeit und Flexibilität, die von den Grossverbrauchern bei der Umsetzung der Kontingentierung vorausgesetzt wird. *Bei der Sofortkontingentierung* wird im Gegensatz zur Kontingentierung das Kontingent pro Verbrauchsstätte durch den Verbraucher nach einfachen Grundsätzen für kurze zeitliche Einheiten selbst berechnet. Sie ist dadurch innerhalb von wenigen Tagen einsetzbar (bei der Kontingentierung ist ca. ein Monat Vorlaufzeit notwendig) und ermöglicht aufgrund der Umsetzung auf Tagesbasis eine sofort wirksame Reduktion des Stromverbrauchs. – **Die Sofortkontingentierung fokussiert auf Verbraucher, die über eine Lastgangmessung verfügen. Sozialmedizinische Institutionen verfügen nicht zwingend über die Möglichkeit einer Lastgangmessung.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Verordnung über die Kontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento dell'energia elettrica

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Diese Verordnung fokussiert auf die Kontingentierung des Verbrauchs elektrischer Energie durch Grossverbraucher zur Sicherstellung der Versorgung des Landes mit elektrischer Energie.

Die Kontingentierung zeichnet sich dadurch aus, dass die Kontingente dem Grossverbraucher basierend auf seinem historischen Verbrauch pro Kalendermonat berechnet und mittels Verfügung schriftlich zugestellt werden. Durch diese Vorgehensweise erhält der Grossverbraucher eine klare und verbindliche Vorgabe mit der Möglichkeit, das verfügte Kontingent aus betrieblicher Sicht möglichst optimal im Monatsverlauf einzusetzen.

Stromproduktion für den Eigenverbrauch (Art. 4 Abs. 3; siehe auch Bemerkungen in der Verordnung Beschränkung und Verbote für den Verbrauch elektrischer Energie): **Bei der Bestimmung der Referenzmenge wird nur die Energiemenge berücksichtigt, welche aus dem öffentlichen Stromnetz bezogen wurde.** Der Verbrauch, den der Grossverbraucher mit eigenen Stromerzeugungsanlagen selber deckt, wird bei der Berechnung der Referenzmenge nicht berücksichtigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Neu: Art. 4 Abs. 2 ^{bis}	Vor der Berechnung des Kontingents wird geprüft, ob der letzte gemessene Monatsverbrauch gegenüber dem im entsprechenden Vorjahresmonat gesunken ist. Beträgt die Absenkung des Verbrauchs mindestens 20 Prozent gegenüber der Referenzmenge, so wird die Differenz der Referenzmenge zugerechnet.	Investitionen in Energiesparmassnahmen oder in die Strom-Eigenproduktion, die zu einem tieferen Stromverbrauch gegenüber der Vorjahresperiode führen, sollten belohnt werden. Die höhere Referenzmenge bei der Berechnung eines Kontingents hätte für den Betrieb ein «freies» (nicht benötigte Menge an elektrischer Energie) Kontingent zur Folge, das für die in Art. 8 beschriebene Weitergabe von Kontingenten gehandelt werden könnte.

Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung inkl. Kommentar / Ordonnance sur le délestage des réseaux électriques pour assurer l’approvisionnement en électricité et commentaire y relatif / Ordinanza sul disinserimento di reti elettriche per garantire l’approvvigionamento di elettricità

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Bei Netzabschaltungen sollen gewisse **lebenswichtige Grundinfrastrukturen soweit möglich weiterhin betrieben werden** können. Deshalb werden Endverbraucher gemäss Absatz 1, sofern technisch möglich von den Netzabschaltungen ausgenommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 1 lit.a	Neue Formulierung: Die Grundversorgung in den Bereichen Medizin, Pflege und Betreuung in Spitälern und sozialmedizinischen Institutionen	Die Fokussierung auf die medizinische Grundversorgung greift zu kurz und ist auf die genannten Bereiche auszudehnen
Art. 4 Abs. 4	Soz.med. Institutionen nur für Bereiche reduzieren, in denen keine lebensnotwendige Stromversorgung / lebenswichtige Grundinfrastrukturen geboten ist	Falls sozialmedizinische Institutionen nicht unter Abs. 1 lit. a oder Abs. 2 fallen, ist die Reduktion nur insofern vorzunehmen, als dass lebenswichtige Grundinfrastrukturen nicht tangiert werden.

Verordnung über die Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes / Ordonnance sur la modification d'une disposition de la loi sur l'approvisionnement du pays/ Ordinanza concernente la modifica di una disposizione della legge sull'approvvigionamento del Paese

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni